

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FÜR DIE VERSORGUNG MIT WÄRME AUS DEM NETZ DES WÄRMEVERSORGUNGSUNTERNEHMENS (WVU)

Stand März 2010 Version 1

1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.
- 1.2 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge WVU genannt), den Bedarf des Wärmeabnehmers (in der Folge Kunde genannt) an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.
- 1.3 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet den Kunden, seinen Bedarf an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.

2 Art und Umfang der Versorgung

- 2.1 Das WVU liefert Wärme zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Kunden. Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung, sowie die Übergabestelle werden durch den Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeversorgungsvertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Anlagen zur alternativen Energienutzung oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpe).
- 2.3 Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
- 2.4 Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch das WVU im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

3 Anschluss an die Wärmeversorgung

- 3.1 Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen,

Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden und die Eigentumsrechte des WVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Kunde hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluß die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

3.2 Die Anschlussanlage umfasst Hausanschluss und Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im WVU-eigenen Fernwärmenetz und endet mit den Absperreinrichtungen vor der Übergabestation. Die Wärmeübergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Kunden unter den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages vom WVU zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Lage der Übergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag bzw. in den technischen Anschlussbedingungen festgelegt.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden - insbesondere jedes Undichtwerden - dem WVU unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Kunde nachweist, dass ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft.

3.4 Die Anschlussanlage darf nur durch das WVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage des WVU sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrorgane der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch das WVU unter Beachtung der Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WVU vorgenommen werden. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist das WVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.

3.5 Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

4 Wärmeübergabestation

4.1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage wird durch die Festlegung der Übergabestelle im Wärmeversorgungsvertrag geregelt.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe

geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen des WWU auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

5 Anlage des Kunden

- 5.1 Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestelle ist vom Kunden zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage des Kunden wird in der Folge „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 5.2 Die Planunterlagen der Kundenanlage werden dem WWU vor Vergabe des Auftrages zur Überprüfung vorgelegt. Die Anlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen“ des WWU bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instand gehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden. Das WWU übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Kundenanlage.
- 5.3 Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WWU.
- 5.4 Das WWU ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 5.5 Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten beim WWU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WWU, auf Kosten des Kunden.
- 5.6 Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des WWU gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage muss ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.
- 5.7 Die Kundenanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder des WWU ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WWU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WWU unverzüglich bekannt zu geben.

5.8 Der Kunde gewährt dem mit Ausweis versehenem Beauftragten des WVU nach ortsüblicher Vorankündigung mit einem Vorlauf von ca. 14 Tagen z.B. in Form eines Hausanschlages oder in dringlichen Fällen unverzüglich, ungehinderten Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluss- und Kundenanlage befinden.

6 Wärmezählung

6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Zählleinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmezähler entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch wird durch das WVU bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählleinrichtungen wird durch das WVU festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten. Dem vom WVU Beauftragten ist der Zugang zu den Zählleinrichtungen nach ortsüblicher Vorankündigung mit einem Vorlauf von ca. 14 Tagen, z.B. in Form eines Hausanschlages, zu ermöglichen. Bei Verhinderung des Kunden ist ein Ersatztermin zu vereinbaren, wobei für diese nachträgliche Ablesung ein angemessener Kostenbeitrag zu entrichten ist.

6.2 Die erforderlichen Zählleinrichtungen sind Eigentum des WVU und werden von diesem zur Verfügung gestellt und instand gehalten. Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzählleinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählleinrichtungen des WVU müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein. Für die Zählleinrichtung kann ein Messpreis verrechnet werden.

6.3 Die Zählleinrichtungen werden durch das WVU überwacht und überprüft. Der Kunde hat das Recht, Nachprüfung der Einrichtung durch das WVU oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.

6.4 Das Ergebnis der Wärmezählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird von Beauftragten des WVU festgestellt.

6.5 Der Kunde teilt dem WVU Störungen oder Beschädigungen der Zählleinrichtungen (insbesondere auch Verletzung von Plomben) unverzüglich mit. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden vom WVU getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.

6.6 Das WVU ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage - insbesondere der Wärmezählung - aufzustellen.

7 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

7.1 Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise

verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Das WVU wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

7.2 Das WVU verpflichtet sich, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben.

7.3 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde den Wärmeversorgungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er

7.3.1 - fällige Rechnungen nicht bezahlt

7.3.2 - Wärme vertragswidrig entnimmt (ableitet oder verwendet)

7.3.3 - mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WVU verändert

7.3.4 - dem WVU gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört - das WVU behält sich vor, in diesem Falle auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten

7.3.5 - Wärmezähleinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt

7.3.6 - Anlagen des WVU oder anderer Kunden in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet

7.3.7 - eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt

7.3.8 - mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zur Wärmezähleinrichtung verweigert

7.3.9 - Wasser aus dem Fernwärmenetz des WVU ohne Bewilligung entnimmt

7.3.10 - die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauftemperatur nicht einhält

7.3.11 - sonstige Bestimmungen des Wärmeversorgungsvertrages nicht einhält

7.4 Eine gemäß Pkt. 7.3 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der, dem WVU daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

8 Rechnungslegung und Bezahlung

8.1 Die Rechnung wird aufgrund der Ergebnisse der Wärmezählung zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen erstellt. Im Allgemeinen erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein, jedoch bleibt es dem WVU vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen. Das WVU ist auch berechtigt, Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung entsprechend dem Verrechnungsjahr einzuheben. Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist das WVU berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zu verrechnen; hierdurch werden

Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

8.2 Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

8.3 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind in schriftlicher Form zu erheben.

8.4 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet.

8.5 Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezähleinrichtungen oder nicht ermöglichter Verbrauchsablesung sind die in der ÖNORM für Heizkostenabrechnung festgelegten Regelungen anzuwenden. Bei Außerkrafttreten der ÖNORM wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt. Zwischenzeitliche Änderungen in der Kundenanlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.6 Wird Wärme ohne Wissen des WVU unter Umgehung der Zähleinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist das WVU - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt werden.

9 Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung

9.1 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass sein Rechtsnachfolger in den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag mit dem WVU eintritt.

9.2 Das WVU ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtung aus dem Wärmelieferungsvertrag (z.B. Ablesung der Heizkostenverteiler) zu beauftragen.

9.3 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmeversorgungsvertrages ist das WVU zur sofortigen Einstellung der Wärmever-sorgung und fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Für Schäden, die ein Kunde durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder unregel-

mäßige Betriebsverhältnisse (z.B.: Abweichung von den normalen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet das WWU nur dann, wenn der Schaden von Personen für die das WWU einzustehen hat, verschuldet worden ist.

10.2 Von diesen „Allgemeinen Bedingungen“ abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

11 Anschlusskostenbeitrag

Das WWU kann dem Kunden einen Anschlusskostenbeitrag verrechnen.

12 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist im Wärmeliefervertrag geregelt.

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR DEN WÄRMEBEZUG AUS DER NAHWÄRMEVERSORGUNGSANLAGE DER NAHWÄRME TILLMITSCH GMBH U. CO KG

Stand März 2010 Version 2

1. TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER WÄRMEVERSORGUNG

Für die Wärmelieferung im Rahmen des Vertrages sind das Wärmeverteilungsnetz, die Anschlussleitung, eventuell Netzbetriebseinrichtungen im Objekt des Kunden, die Übergabestation und die Hausanlage erforderlich.

- 1.1. Das Wärmeverteilungsnetz des WVU, im Folgenden kurz Netz genannt, besteht aus einem Vorlauf- und einem Rücklaufrohr, aus einem Begleitkabel für Steuerung und Überwachung des Netzbetriebes. Als Wärmeträgermedium im Netz wird Heizungswasser, das entsprechend den technischen Erfordernissen der Anlage aufbereitet ist, mit einem Druck bis zu 10 bar und einer Vorlauftemperatur bis 110°C eingesetzt.
- 1.2. Für den Netzbetrieb können Einrichtungen wie Druckmessung, Leistungsmessung, thermisch geregeltes Bypassventil für Temperaturhaltung im Netz (bei geringer Wärmeabnahme) oder Druckerhöhungspumpe erforderlich sein. Diese werden bei Bedarf vom WVU installiert.
- 1.3. Das zu versorgende Objekt ist über die Hauszuleitung an die Hauptleitung angeschlossen. Unmittelbar nach Eintritt dieser Anschlussleitung in das zu versorgende Objekt sind Absperrarmaturen installiert. Diese Absperrvorrichtungen dürfen vom Kunden nur auf Anweisung oder bei Gefahr in Verzug geschlossen werden. Eine Wiederinbetriebnahme erfolgt nur durch das WVU.
- 1.4. Die Übergabestation ist zwischen Netz und Hausanlage angeordnet. Sie umfasst, beginnend vom Netzvorlaufanschluss, folgende Bauteile: Schmutzfänger, Vorlauftemperaturfühler des Wärmezählers, Wärmetauscher mit netzseitigem Entnahmeregelventil und witterungsgeführter Vorlauftemperaturregelung, Ventil für Durchflussbegrenzung und Differenzdruckregelung, Rücklauftemperaturfühler und Volumensmesswerk des Wärmezählers. Liefergrenze des WVU sind die sekundärseitigen Anschlüsse der Übergabestation.
- 1.5. Die indirekt betriebene Hausanlage ist über den Wärmetauscher der Übergabestation angeschlossen und hat somit einen eigenen Wasserkreislauf mit Sicherheitsventil und bauseitigen Pumpen und Ausdehnungsgefäß.
- 1.7. Die Festlegung der Netztrasse am Grundstück des Kunden und der Aufstellungsort der Übergabestation im Gebäude werden einvernehmlich zwischen WVU und dem Kunden festgelegt, wobei der kürzeste Weg anzustreben ist.

2. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

NAHWÄRME TILLMITSCH GmbH & Co KG

 GemeindeftraÙe 10, 8430 Tillmitsch

 +43 3452 849210, +43 3452 849216 (Fax), +43 3452 8492124 (24-Stunden-Service)

 nahwaerme@haselbacher.at, www.haselbacher.at

- 2.1. Das WVU ist zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen berechtigt und darf die bezeichneten Grundstücke betreten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Grundstückseigentümer tunlichst anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Schonung der beanspruchten Grundstücke auszuführen und es ist nach Arbeitsabschluss ein dem vorherigen möglichst entsprechendem Zustand wiederherzustellen.
- 2.2. Ist der Kunde nicht zugleich Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümer, so hat er unentgeltlich die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümers gegenüber dem WVU zur Herstellung und zum Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie dessen Anerkennung dieser Bedingungen bei der Anmeldung beizubringen.
- 2.3. Bei schuldhafter Beschädigung von im Eigentum des WVU stehenden Anlagen ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet.
- 2.4. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Leitungen, Armaturen und Zähleinrichtungen des WVU frostfrei zu halten, auch wenn keine Wärme entnommen wird und haftet für allenfalls auftretende Frostschäden. Die Verpflichtung, die o. a. Leitungen, Armaturen und Zähleinrichtungen frostfrei zu halten, erlischt für den Fall, dass das WVU keine Wärme - ausgenommen aus Verschulden des Kunden - liefert.
- 2.5. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung bestehender Hausanlagen, so hat er die Kosten dafür zu tragen. Ein Überbauen der Leitung ist unzulässig. Alle baulichen Maßnahmen müssen dem WVU in schriftlicher Form, vor Beginn der Ausführungsarbeiten, mitgeteilt werden.
- 2.6. Der Kunde hat auf eigene Kosten einen nach Länge und Größe geeigneten Raum für die Übergabestation zur Verfügung zu stellen.
- 2.7. Der Kunde hat auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Entwässerung und Stromversorgung (nach Absprache des WVUs in ausreichender Leistung und eigener Absicherung, sowie nach den derzeitigen letzten Stand der Technik – ÖVE-Standard) der Übergabestation zu sorgen.

3. ANFORDERUNGEN AN DIE HAUSANLAGE

- 3.1. Zwischen hausseitigem Sicherheitsventil im Vorlauf und Wärmetauscher der Wärmeübergabestation darf kein Absperrorgan eingebaut werden, ebenso kein Absperrorgan zwischen hausseitigem Ausdehnungsgefäß und Wärmetauscher.
- 3.2. Im Rücklauf zum Wärmetauscher ist hausseitig ein Schmutzfänger (= < 0,5mm) zu installieren (in der Standardübergabestation enthalten).
- 3.3. Um eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur zu gewährleisten, ist die hausseitige Hydraulik nach den

fernwärmetauglichen Standard auszuführen/umzurüsten. Hausseitige Mischerregelungen sind nur für Heizkreise zulässig, deren erforderliche Vorlauftemperatur deutlich niedriger ist als die erforderliche Vorlauftemperatur des wärmsten Heizkreises. Bestehende Mischer in den wärmsten Kreisen der Hausanlage können auf Durchgang geschaltet und vom WVU plombiert werden.

3.4. Neu zu errichtende Hausanlagen müssen als Zweirohrsystem ausgeführt werden.

3.5. Werden Heizkörperventile gewechselt oder neu eingebaut bzw. bei neu zu errichtenden Hausanlagen dürfen nur fernwärmetaugliche feineinstellbare Heizkörperventile mit einem kvs-Wert kleiner 0,35 m³/bar installiert werden. Beim Einsatz von Überströmreglern ist darauf zu achten, dass der Rücklauf nicht aufgeheizt wird. Hydraulische Kurzschlüsse sind zu vermeiden.

3.7. Brauchwasserbereitungen (Warmwasser) sind so auszuführen, dass die Rücklauftemperatur von der Brauchwasserwärmung (Boiler) zur Übergabestation nicht höher als 45°C ist. Erforderlichenfalls sind Rücklauftemperaturbegrenzer einzubauen.

3.9. Das Heizungswasser (hausseitig) ist im Sinne der ÖNORM H5191 aufzubereiten und zu betreiben.

4. LEITUNGEN

4.1. Der Wärmeabnehmer bzw. Grundstückseigentümer erklärt sich mit der Verlegung der Netzleitungen auf seinen Grundstücken einverstanden.

4.2. Alle auf dem Grundstück des Wärmeabnehmers befindlichen Einrichtungen für die Fernwärmeversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum des WVU. Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger gestatten dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zweck von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Nahwärmeversorgung nötig sind, nach Voranmeldung, ausgenommen bei Gefahr in Verzug.

4.3. Der Kunde hat die Netzleitungen innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.

4.4. Der Kunde bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Metern keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Kunde und Grundstückseigentümer nehmen zur Kenntnis, dass das Überfahren der Netzstichleitungen außerhalb der Zufahrten (unverdichtetes Erdreich) mit schweren Fahrzeugen zu einer Beschädigung der Rohre führen kann und verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Holzbalken als Lastbrücke) derartige Beschädigungen zu verhindern.

4.5. Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlusstrasse ist das WVU zu verständigen, da-

mit dieses vor den Grabungsarbeiten die Trassenlage in Natur anzeichnet oder aussteckt und den oder die Grabenden einweisen kann. Unterlässt der Kunde dies, haftet er allein für alle daraus entstehenden Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem WVU die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzleitung und etwaiger Begleitkabel zu kontrollieren.

5. BETRIEB DES WÄRMEANSCHLUSSES

5.2. Fehlfunktionen und Schäden sind möglichst rasch an das WVU zu melden, das, soweit die Mängel in seinem Bereich liegen, für deren Behebung zu sorgen hat.

5.5. Das Durchflussbegrenzungsventil wird vom WVU eingestellt. Die Einmessung erfolgt mit der Durchflussmessung des zur Übergabestation gehörenden amtlich geeichten Wärmehählers. Die Einstellung wird verplombt. Zwischen Durchfluss und Leistung besteht folgender Zusammenhang:

6. GÜLTIGKEIT DIESER BEDINGUNGEN

Grundsätzlich gelten für den Kunden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“.

Zu späterem Zeitpunkt erfolgte Änderungen und Ergänzungen sind ab dem Tag, an dem sie dem Kunden vom WVU nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden, in jenem Ausmaß bindend, welches bei Erweiterungen des Wärmebezuges technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.

Den Änderungen und Ergänzungen dieser „Technischen Anschlussbedingungen“ sind insbesondere Folge zu leisten, wenn

- sie sich aus Gesetzesveränderungen ergeben,
 - sie zum Schutz von Gesundheit und Leben erforderlich sind,
 - sie zum Schutz nennenswerter Sachwerte erforderlich sind,
 - sie zur Nutzung neuer heizungstechnischer Entwicklungen erforderlich sind,
- sofern der Kunde einen Umbau seiner Hausanlage im Sinne dieser Entwicklungen wünscht.